

gramms fortzuführen, um die begünstigenden Bedingungen für die Kriminalität in diesen entscheidenden Bereichen unserer Volkswirtschaft mit Hilfe der Gesellschaft zurückzudrängen.

8. Die Direktoren der Bezirksgerichte werden verpflichtet, in stärkerem Umfange als bisher Strafverfahren auf dem Gebiet der Bauwirtschaft an das Bezirksgericht heranzuziehen, die wegen ihrer Bedeutung, aber auch wegen ihrer grundsätzlichen Problematik geeignet sind, die Gerichte im Kampf um die Zurückdrängung und Überwindung der Kriminalität im Bereich Bauwesen wirkungsvoll und zielstrebig anzuleiten, und die gleichzeitig verallgemeinernde Schlußfolgerungen für die Verbesserung der Leitung der Staats- und Wirtschaftsorgane ermöglichen.

## II

Ausgehend von der Verantwortung der Staats- und Wirtschaftsorgane und der gesellschaftlichen Organisationen und Einrichtungen für die konsequente Durchsetzung von Disziplin und Ordnung und für die Überwindung der Gleichgültigkeit gegenüber Verletzungen der Gesetzlichkeit und der Normen des gesellschaftlichen Zusammenlebens, erachtet es das Plenum des Obersten Gerichts für notwendig, die für den Bereich Bauwesen verantwortlichen Staats- und Wirtschaftsorgane und gesellschaftlichen Organisationen auf eine Reihe von Unzulänglichkeiten in der Leitungstätigkeit

hinzuweisen, durch die die Kriminalität und andere Rechtsverletzungen begünstigt werden.

Deshalb empfiehlt das Plenum

1. den Bericht dem Ersten Stellvertreter des Vorsitzenden des Ministerrats unter Hinweis auf die regelmäßigen Berichterstattungen des Ministeriums für Bauwesen vor dem Präsidium des Ministerrats zu übersenden;

2. den zuständigen zentralen staats- und wirtschaftsleitenden Organen sowie dem Bundesvorstand des FDGB, die Ergebnisse der Tagung des Plenums des Obersten Gerichts ihren nachgeordneten Organen in geeigneter Form zur Kenntnis zu bringen. Es sollte erreicht werden, daß bei den Staats- und Wirtschaftsfunktionären Klarheit darüber geschaffen wird, daß die im Bericht herausgearbeiteten Mängel in der Leitungstätigkeit nicht nur die Kriminalität auf dem Gebiet des Bauwesens begünstigen, sondern auch die Durchsetzung der ökonomischen Aufgaben hemmen;

3. dem Volkswirtschaftsrat und dem FDGB-Bundesvorstand, eine Einigung darüber herbeizuführen, ob und gegebenenfalls in welchem Umfang die sog. Feierabendverträge in der Volkswirtschaft notwendig sind. Für den Fall, daß diese Verträge für zulässig erachtet werden, wird angeregt, eine gesetzliche Regelung herbeizuführen. Den genannten Organen wird empfohlen, den Senat für Arbeitsrechtssachen des Obersten Gerichts in die Beratungen einzubeziehen.

## **Beschluß des Plenums des Obersten Gerichts über die Aufhebung der Richtlinie Nr. 12 - RP11/61**

**Beschluß vom 6. Mai 1964 — I Pl. B 2/64**

Die Richtlinie des Plenums des Obersten Gerichts der Deutschen Demokratischen Republik vom 22. April 1961 über die Anwendung kurzfristiger Freiheitsstrafen, der Strafen ohne Freiheitsentziehung und der öffentlichen Bekanntmachung von Bestrafungen — Richtlinie Nr. 12 — RP1 1/61 — (GBl. III S. 223)\* wird aufgehoben.

### **Gründe:**

Die Richtlinie Nr. 12, die zwei Jahre vor dem Erlaß des Staatsrates der Deutschen Demokratischen Republik vom 4. April 1963 über die grundsätzlichen Aufgaben und die Arbeitsweise der Organe der Rechtspflege beschlossen wurde, entspricht in ihren zur Anwendung der Strafen ohne Freiheitsentziehung und der kurzfristigen Freiheitsstrafen entwickelten Grundsätzen nicht mehr dem Stand der gesellschaftlichen Entwicklung.

» bzw. NJ 1961 S. 289 ff.

Die auf der Grundlage der fortgeschrittenen gesellschaftlichen Entwicklung mögliche und notwendige verstärkte Einbeziehung gesellschaftlicher Kräfte in die Bekämpfung der Kriminalität durch kollektive Erziehung von Rechtsverletzern und kollektive Beseitigung der Ursachen von Rechtsverletzungen sowie solcher Bedingungen, die ihre Begehung begünstigen, erfordern die Übergabe von Sachen an die Konfliktkommissionen in breiterem Umfang und die verstärkte Anwendung der Strafen ohne Freiheitsentziehung.

Diesem Erfordernis, das der Staatsrat entsprechend den mit dem Sieg der sozialistischen Produktionsverhältnisse herangereiften Bedingungen zu einem wichtigen Anliegen seines Erlasses erhoben hat, wird die Richtlinie Nr. 12 nicht gerecht, weil sie zur Anwendung der Strafen ohne Freiheitsentziehung einengende Kriterien enthält und schematisch auf Anwendung kurzer Freiheitsstrafen unter dem Gesichtspunkt einer besonderen Strafart orientiert. Sie ist deshalb aufzuheben.

## **Beschluß des Plenums des Obersten Gerichts über die Aufhebung der Richtlinie Nr. 13 - RP11/62**

**Beschluß vom 6. Mai 1964 — I Pl. B 1/64**

Die Richtlinie des Plenums des Obersten Gerichts der Deutschen Demokratischen Republik vom 14. April 1962 über die Anwendung der §§ 8 und 9 StEG und die Übergabe von geringfügigen Strafsachen an die Konfliktkommissionen — Richtlinie Nr. 13 — RP11/62 — (GBl. II S. 303)\* wird aufgehoben.

### **Gründe:**

Die Richtlinie Nr. 13 erging vor dem Erlaß des Staatsrates der Deutschen Demokratischen Republik vom

\* bzw. NJ 1962 S. 268 ff.

4. April 1963 über die grundsätzlichen Aufgaben und die Arbeitsweise der Organe der Rechtspflege. Mit ihr wurde den Gerichten eine Anleitung zur einheitlichen und richtigen Anwendung der §§ 8 und 9 StEG und zur Übergabe geringfügiger Strafsachen an die Konfliktkommissionen entsprechend dem damaligen Stand ihrer Tätigkeit gegeben. Diese Richtlinie entspricht in ihrem Wortlaut und mit ihren Beispielen jedoch nicht mehr den neuen gesellschaftlichen Bedingungen. Sie ist deshalb aufzuheben.